



An das  
Präsidium des Nationalrats  
mittels E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

sowie

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
mittels E-Mail: [ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at)

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung  
GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Stellungnahme des ÖSD

Ziel der folgenden Stellungnahme ist, dass

- a) die beiden Prüfungsteile der Integrationsprüfung (Sprachteil und Werteteil) auch getrennt voneinander abgelegt werden können und somit
- b) die positive Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile - zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds - auch durch Zeugnisse von jeweils unterschiedlichen, qualifizierten und allgemein anerkannten Anbietern erbracht werden können und
- c) für die Sprachteile der Integrationsprüfung in Modul 1 und Modul 2 auch weiterhin die entsprechenden Sprachprüfungen des ÖSD auf Niveau A2 und B1 anerkannt werden.

Dies wird wie folgt begründet:

Der Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (Verein ÖSD, ein von der Republik Österreich initiiertes Prüfungssystem für Deutsch als Fremdsprache seit 1994; siehe [www.osd.at](http://www.osd.at)) gibt zum oben angeführten Ministerialentwurf folgende Stellungnahme ab:

Im geltenden Recht sehen § 14 a und § 14 b vor, dass zur Erfüllung von Modul 1 bzw. Modul 2 der Integrationsvereinbarung **neben dem Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 auch ein allgemein anerkannter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 vorgelegt werden kann.**

Im vorliegenden Ministerialentwurf werden zur Erfüllung der Module 1 und 2 zusätzlich zum Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (in Folge kurz: GER) bzw. auf dem Niveau B1 des GER auch Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich vorausgesetzt und überprüft. Zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung muss demnach laut § 11 eine Integrationsprüfung abgelegt werden, die jeweils aus einem Sprachteil und einem Werteteil besteht. Die Prüfung muss als **gesamte Prüfung** abgelegt werden, die getrennte Absolvierung bzw. Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen, also dem Sprachteil oder dem Werteteil im Einzelnen, ist dezidiert ausgeschlossen (§ 11 Abs.2).



Demnach wäre die bisherige Regelung, dass auch andere allgemein anerkannte Sprachnachweise (§ 14 Abs. 2 Z 2) wie z. B. die ÖSD-Zertifikate zur Erfüllung von Modul 1 bzw. Modul 2 akzeptiert werden, aufgehoben.

Es besteht zwar laut § 11 Abs. 3–6 sowie § 12 Abs. 3–6 des Ministerialentwurfs die Möglichkeit, dass auch andere Einrichtungen diese Prüfungen durchführen, allerdings müssten diese Einrichtung dann vom ÖIF zur Abwicklung dieser Prüfung zertifiziert werden und einen **gleichwertigen Nachweis über die gesamte Integrationsprüfung** liefern. Das heißt, das ÖSD müsste neben dem Sprachteil auch einen Prüfungsteil zu den Werten (Werteteil) anbieten und durchführen.

Das ÖSD befürwortet grundsätzlich einen breiteren, über Sprachkenntnisse hinausreichenden Integrationsbegriff, spricht sich aber aus den folgenden Gründen mit Nachdruck für die **Beibehaltung der Anerkennung von ÖSD-Prüfungen für den Sprachteil der Integrationsprüfung** aus:

Durch die bisherige Anerkennung der ÖSD-Prüfungen auf den entsprechenden Niveaus (A2 und B1) als „allgemein anerkannter Nachweis der Deutschkenntnisse“ wurde für die Lernenden eine qualitativ hochwertige Alternative zu den Prüfungen des ÖIF geschaffen und das Angebot in mehrfacher Hinsicht erhöht:

- Es gibt eine größere Auswahl in Hinblick auf Prüfungstermine.
- Die Auswahl in Hinblick auf Prüfungsorte ist umfangreicher.
- Durch die internationale Präsenz des ÖSD an derzeit **über 400 Prüfungszentren in circa 50 Ländern** können Lernende die Prüfungen bereits in ihren Herkunftsländern ablegen und somit die erforderlichen Sprachkenntnisnachweise bereits bei Einreise vorlegen.
- Durch die internationale Anerkennung der ÖSD-Prüfungen können die Prüfungsteilnehmenden die Zertifikate auch in anderen Kontexten und anderen Ländern (z. B. häufig Weiterzug nach Deutschland oder Rückkehr ins Herkunftsland) nutzen.

Sollten die Prüfungen des ÖSD in Zukunft nicht mehr als Nachweis zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung akzeptiert werden, wäre für betroffene Drittstaatenangehörige nicht nur das Prüfungsangebot deutlich geringer, sondern auch das Ablegen von Prüfungen im Herkunftsland äußerst erschwert bzw. nicht möglich. Wie könnten z. B. Prüfungsteilnehmende, die in kleineren Städten bzw. in ländlichen Regionen leben, zu einer Zertifizierung gelangen? Im Falle von Kompetenzverschiebungen würde ein bedeutendes qualitativvolles Angebot im Prüfungssektor von österreichischer Seite fehlen.

Wir ersuchen daher – auch im Namen von **über 100 Prüfungszentren in Österreich sowie zahlreichen betroffenen Prüfungszentren im Ausland** – eindringlich, dass eine erfolgreich absolvierte ÖSD-Prüfung auf Niveau A2 oder B1 für den jeweiligen Sprachteil der Integrationsprüfung angerechnet wird und der Werteteil ergänzend dazu abgelegt werden kann bzw. muss. Das hätte nicht nur für Prüfungsteilnehmende die oben beschriebenen Vorteile, sondern – wie im Folgenden aufgezeigt werden soll – auch für alle anderen beteiligten Institutionen sowie Einrichtungen (für den Österreichischen Integrationsfond, österreichische Sprachkursanbieter im In- und Ausland) und nicht zuletzt auch für die Republik Österreich.

Überdies wäre es im Hinblick auf die Qualitätssicherung zielführend, (auch) ein getrenntes Angebot – von Sprachkursen und Sprachprüfungen einerseits sowie Wertekursen und Werteproofungen andererseits – in Betracht zu ziehen. Denn man kann davon ausgehen, dass keineswegs alle Sprachlehrenden zugleich über die Qualifikationen und Kompetenzen für Wertekurse verfügen, vor allem dann, wenn diese zumindest teilweise auch zweisprachig durchgeführt werden sollen.



Aus fachlicher Perspektive wäre zwar grundsätzlich zu überlegen, inwieweit auf dem Sprachniveau A2 die Kenntnis der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich zuverlässig und valide überprüft werden kann.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, in § 11 und § 12 festzulegen, dass der Nachweis über die positive Absolvierung der beiden Prüfungsteile (Sprachteil und Werteteil) auch durch Zeugnisse von unterschiedlichen, qualifizierten und allgemein anerkannten Anbietern erbracht werden kann.

Das ÖSD prüft im Jahr mehr als 20 000 Kandidaten/Kandidatinnen mit Migrations- bzw. Integrationsabsicht auf den Stufen A2 und B1 im In- und Ausland und trägt somit zur Entlastung der Republik Österreich bzw. des ÖIF hinsichtlich Kosten und Personalressourcen bei.

Das ÖSD bietet Kandidaten/Kandidatinnen mit Migrations- bzw. Integrationsabsicht in über 50 Ländern, d. h. auch außerhalb Österreichs, die Gelegenheit, sich sprachlich vorzubereiten und ihre Sprachkenntnisse zertifizieren zu lassen.

Das ÖSD hat in den letzten Monaten anlassbezogen speziell für den Bereich Integration besondere Qualitätsmaßnahmen gesetzt und sowohl personell als auch finanziell in Sicherheitsvorkehrungen investiert und kann somit als sehr kompetenter und verlässlicher Partner im Bereich der Integrationsvereinbarung gesehen werden.

Darüber hinaus ist das ÖSD ein international anerkanntes Prüfungssystem für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, das weltweit erfolgreich als Testanbieter und -experte für DaF/DaZ etabliert ist.

ÖSD-Zertifikate genießen im Kontext von Bildung und beruflicher Qualifikation hohes Ansehen. Sie werden als Sprachkenntnisnachweis für die Zulassung an Universitäten sowie für Weiterbildungszwecke am Arbeitsmarkt anerkannt.

Das ÖSD ist als einziger österreichischer Testanbieter Vollmitglied bei ALTE ([www.alte.org](http://www.alte.org)), einer Dachorganisation europäischer Testanbieter. Die Mitgliedschaft bei ALTE belegt, dass das ÖSD die hohen Qualitätsstandards erfüllt und den Prüfungen angemessene Prozesse, Kriterien und Standards zugrunde liegen. Aufgrund dieser Mitgliedschaft wird auch attestiert und gewährleistet, dass in den jeweiligen ÖSD-Prüfungen auch wirklich das angegebene Niveau (z. B. A2 oder B1) überprüft wird. Das ÖSD war auch an der Entwicklung bzw. Herausgabe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens* beteiligt und ist Mitherausgeber von *Profile deutsch* – zwei Grundlagenwerke, auf die sich die Inhalte der sprachlichen Voraussetzungen für Modul 1 (A2) und Modul 2 (B1) berufen.

Überdies ist das ÖSD in verschiedene internationale Projekte involviert, die sich mit einschlägigen Fragen beschäftigen, wie z. B. der Überarbeitung und Revision des GER, *Profile deutsch*, österreichisches Deutsch u. Ä.

ÖSD-Prüfungen werden in verschiedenen Kontexten sowohl im Migrationsbereich (Zuwanderung; Ehegattenzug, etc.) als auch im Bildungsbereich (z.B. Universitätszugang) auch in Deutschland und der Schweiz anerkannt. Eine „Aberkennung“ von österreichischer Seite stünde dazu im Widerspruch.

Letztendlich sollte auch nochmals überdacht werden, inwieweit die durch das NAG vorgegebene Situation, dass der ÖIF einerseits ein am Sprachkurs- und Prüfungsmarkt teilnehmender Kurs- und Prüfungsanbieter ist und andererseits zugleich die Rolle eines „Aufsichtsorgans“ mit dem Recht zur Zertifizierung und Kontrolle erfüllt, nicht den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs und den Prinzipien der Qualitätssicherung widerspricht.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir zusammenfassend, dass

- d) die beiden Prüfungsteile der Integrationsprüfung (Sprachteil und Werteteil) auch getrennt voneinander abgelegt werden können und somit
- e) die positive Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile - zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds - auch durch Zeugnisse von jeweils unterschiedlichen, qualifizierten und allgemein anerkannten Anbietern erbracht werden können und
- f) für die Sprachteile der Integrationsprüfung in Modul 1 und Modul 2 auch weiterhin die entsprechenden Sprachprüfungen des ÖSD auf Niveau A2 und B1 anerkannt werden.

Nähere Informationen zum ÖSD entnehmen Sie bitte der ÖSD-Homepage [www.osd.at](http://www.osd.at).

Wien, 7. März 2017



**Dr. Manuela Glaboniat**  
ÖSD-Geschäftsführung /  
Wissenschaftliche Leitung



**Mag. Thomas Fritz, PhD**  
Vorsitzender des ÖSD-  
Kuratoriums



**Univ.-Prof. (em.) Dr. Hans-Jürgen Krumm**  
Vorsitzender des wissenschaftlichen  
Beirats des ÖSD